

den Sendungen vom Auslande soll die Wahl den von der Ausstellungs-Commission in den verschiedenen Ländern beauftragten Geschäftsfreunden überlassen bleiben.

Hoffentlich wird es trotz der Kürze der Zeit gelingen, schon in diesem Jahre ein Resultat zu erzielen, welches annähernd dem Ideal einer buchhändlerischen Ostermeß-Ausstellung entspricht. Zu voller Entwicklung wird der Gedanke und seine Ausführung freilich erst im Laufe der Zeit an der Hand der Erfahrung gelangen. Vorerst kann nur der Grund zu dem geplanten Unternehmen gelegt werden; dazu aber, daß dieser Grund ein fester und dauerhafter werde, ist der gute Wille und rege Eifer Aller erforderlich, die an dem Fortschritt der graphischen Künste und Gewerbe ein unmittelbares Interesse haben.

E. A. S.

Herrn E. K. zur Antwort auf seine „Rechtsfrage“ in Nr. 46 d. Bl.

Sie regen in Nr. 46 des Börsenbl. eine „Rechtsfrage“ an, welche in mir die Vermuthung wachruft, daß Sie ein Seelenverwandter des Hrn. Dr. Alfred von Wurzbach in Wien sind. Derselbe hat wenigstens vor einiger Zeit in der Wiener Allgem. Zeitung dieselbe Frage, nur in einer reicheren Einkleidung aufgeworfen, durch welche vermuthlich das solchen Fragen ziemlich kühl gegenüberstehende Zeitungspublicum für die ihm vorgesehene Sache kräftig erwärmt werden sollte. Die betreffende Nummer des Wiener Blattes wurde mir unter Band zugestellt, — ich weiß nicht, ob zu meiner Belehrung oder um mich zu einer Antwort zu reizen. In dem einen wie in dem andern Falle blieb der gute Zweck unerreicht. Ich wurde durch die Polemik des Hrn. von Wurzbach nur dahin belehrt, daß über die Natur des Urheberrechts in manchen Köpfen eine Unklarheit herrscht, die um so bedauerlicher ist, als sie doch so leicht durch das Studium der Arbeiten von Dambach, Klostermann, O. von Wächter u. in Licht verwandelt werden könnte. Wenn ich nun auf den mit großem Portgepränge verblühten Angriff gegen mich und die von mir herausgegebenen „Kunsthistorischen Bilderbogen“ nicht reagirte, so geschah dies um deswillen nicht, weil ich die Hoffnung hegte, den Meinungsstreit an einer anderen Stelle zum Austrag zu bringen, wo ich auf aufmerksamere Leser zu rechnen berechtigt gewesen wäre. Diese Hoffnung hat sich bewährt.

Ich hebe also den Handschuh, den Sie, verehrter Herr Anonymus, im Börsenblatt als Schildträger der Herren von Wurzbach und Prof. Lübke hingeworfen haben, hiermit auf, obwohl ich mir sage, daß ein namenloser Angreifer, der mit der Miene frommer Unschuld auf den Sack schlägt, wo er den Esel meint, nicht zu den Gegnern gehört, mit denen man gern eine Lanze wechselt. (Vgl. Schopenhauer, Parerga.)

Für Diejenigen, welche die eigentliche Bedeutung der von Ihnen aufgeworfenen Frage noch nicht begriffen haben, bemerke ich zunächst, daß unter der „gewissen Art sogenannter Sammelwerke“ meine kunsthistorischen Bilderbogen, und unter dem „wenig werthvollen, compilatorischen Text“ das Textbuch von Anton Springer (!) zu verstehen sind. Meine „Bilderbogen“ haben sich schon längst das Mißfallen von Personen zugezogen, welche es nicht verschmerzen können, daß das Publicum ihrer Ansicht über die Vortrefflichkeit des Kugler'schen Atlas (jetzt Verlag von P. Neff) nicht beipflichten mag und daß alle directen und indirecten Angriffe gegen mein Unternehmen die „Reclame“ für dasselbe nicht mündtödt gemacht haben.

Sie werden mir den Freimuth, mit welchem ich Klarheit in die Sachlage bringe, hoffentlich nicht übel nehmen, verehrter Herr Anonymus, und mir Ihre Zustimmung nicht versagen, wenn ich behaupte, daß zwischen dem Aufsatz des Hrn. v. Wurzbach, dem Artikel des Hrn. Professor Lübke, den das Börsenblatt ohne alle

Randbemerkung aufgenommen hat, und endlich der von Ihnen aufgeworfenen „Rechtsfrage“ ein gewisser Causalnexus besteht, und daß das eigenthümliche Zusammentreffen aller drei Nothschreie nicht auf ein in der Luft liegendes Etwas zurückgeführt werden kann.*)

Nun zu der „Rechtsfrage“, die Hr. v. Wurzbach nicht bloß zu Gunsten der Bücherautoren, sondern auch zu Gunsten der Mitarbeiter von Zeitschriften entschieden wissen möchte!

Um auf eine allgemein gestellte Frage eine ausreichende Antwort zu geben, ist es stets rathsam, concrete Fälle ins Auge zu fassen. Ich nehme also einmal folgenden Fall an: Hr. von Wurzbach wird durch eine Studie von Carl Justi auf ein aus einem versteckten Orte in Kärnten nach Wien gelangtes Bild von Jan Schoreel aufmerksam gemacht, gewinnt bei dem Anblick desselben alsbald die Ueberzeugung, daß Jan Schoreel identisch sein müsse mit dem schon lange gesuchten „Meister vom Tode Mariä“ und fühlt natürlich den lebhaften Drang, diese wichtige Entdeckung der Welt, die irriger Weise auf den Spuren des Jan Joest von Calcar wandelte, schleunigst mitzutheilen. Der Aufsatz wird geschrieben und dem Herausgeber der Zeitschrift f. bild. Kunst eingesandt mit dem Wunsche, daß dem Text eine Abbildung beigegeben werde. Der Verleger erklärt sich einverstanden, der Herausgeber läßt das Bild nach einer leicht zu beschaffenden Photographie zeichnen und Angerer & Göschl besorgen die Zinkotypie. Der Verleger thut ein Uebriges, greift, „wie der Herr ins Paradies“ in seinen großen Holzschnittvorrath und fügt dem Text auch „den Tod Mariä“ bei, um die Stärke der Beweisführung durch die Anschauung kräftig zu unterstützen.

Nach der Theorie des Hrn. von Wurzbach hätte sich derselbe durch die große Mühe, die ihm die Anschaffung einer Photographie und deren Behändigung an eine dritte Person ein bis 30 Jahre nach seinem Tode dauerndes Anrecht auf den von dem Verleger aus Gefälligkeit gegen den Autor für eigene Rechnung hergestellten Zinkblock erworben. Die Absurdität dieser Erweiterung des Begriffs der geistigen Urheberschaft ist so augenfällig, daß ich selbst Ihnen, Hr. E. K., den Muth zu einer solchen Rechtsbegriffsverdringung nicht zutraue. Noch absurder wird die Theorie aber, wenn das Bild dem Autor von dem Verleger präsentiert wird, damit er den begleitenden Text dazu schreibe, was in der Praxis der illustrirten Blätter nicht so gar selten vorkommt. Da hier das Kriterium der vermeintlichen geistigen Urheberschaft, die Mithwaltung des Autors, und damit auch der Anspruch auf die Einrede wegfällt, so würde der Gesetzgeber zwischen zwei Kategorien von Illustrationen zu unterscheiden haben, nämlich solchen, welche mit, und solchen, welche ohne Rathun des Schriftstellers das Licht erblickt haben, eine Unterscheidung, welche bei dem Mangel eines äußeren Merkmales fast unmöglich wäre. An der Formulirung eines solchen Differentialgesetzes aber dürfte auch der Scharfsinn des größten Rechtsgelehrten zu Schanden werden.

Indeß werden Sie mir einwerfen: Was bei Zeitschriften absurd erscheint, kann bei Büchern sehr verständig sein. Nehmen wir also wieder einen Fall aus der Praxis.

*) Zur Aufklärung über den Abdruck des Lübke'schen Artikels und die Zulassung der bezüglichen „Rechtsfrage“ wollen wir nicht unterlassen, hier die Anmerkung zu machen, daß der erstere uns ganz besonders von Jemand zur Aufnahme empfohlen wurde, der durch seine kunstliterarische Verlagsrichtung — und zwar nicht etwa als Käufer, sondern vielmehr als Verkäufer — mit der Praxis des Clichéwesens sehr genau vertraut ist, einer solchen Autorität gegenüber aber wir Anstand nehmen mußten, die allerdings auch in uns aufgestiegenen Bedenken gegen die fraglichen Auslassungen öffentlich zum Ausdruck zu bringen. — Und was ferner die daran geknüpften „Rechtsfrage“ anlangt, so hat dieselbe einen so angesehenen Kunstverleger zum Verfasser, daß wir deren nähere Begründung und Ausföhrung dessen eigener Intelligenz überlassen können.

Die Red.